

## VEREINIGUNGEN OHNE GEWINNZWECKE

Zulassungsantrag zu den Vergünstigungen, die von Art. 1, Absatz 185 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, vorgesehen sind

### ANLEITUNGEN

#### VORWORT

Der vorliegende Vordruck muss von Vereinigungen ohne Gewinnzwecke verwendet werden, die Veranstaltungen durchführen oder an Veranstaltungen von historischem, künstlerischem und kulturellem Interesse teilnehmen, die mit dem Brauchtum und den Traditionen der örtlichen Gemeinschaften zusammenhängen und ansuchen, die von Artikel 1, Absatz 185 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (Finanzgesetz 2007) vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können.

Die genannte Bestimmung sieht vor:

- Die IRES Befreiung für die genannten Vereinigungen;
- Dass natürliche Personen, welche beauftragt sind, die mit den genannten institutionellen Zielsetzungen zusammenhängenden Tätigkeiten zu leiten, nicht die Qualifikation der Steuersubstituten übernehmen, welche gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29. September 1973, von den Buchhaltungsverpflichtungen befreit sind;
- Dass die Leistungen und Schenkungen, die von natürlichen Personen zu Gunsten der genannten Vereinigungen durchgeführt wurden, für die Einkommensteuern als unentgeltliche Zuwendungen betrachtet werden.

Im Artikel 2 der Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 228 vom 8. November 2007, sind die Kriterien angeführt aufgrund welcher, nach der telematischen Übermittlung des vorliegenden Vordruckes, die Aufstellung der Subjekte gebildet wird, welche die Begünstigungen in Anspruch nehmen können, die durch das Dekret bestimmt sind.

#### EINREICHUNGSMODALITÄTEN UND –FRISTEN

Der Vordruck muss innerhalb 20. Juli und 20. September jedes Steuerjahres ausschließlich auf **telematischem Wege** direkt vom Steuerpflichtigen oder durch Subjekte eingereicht werden, die im Sinne des Art. 3, Absatz 3 des DPR Nr. 322 vom 27. Juli 1998 und darauffolgende Umwandlungen (Freiberufler, Berufsvereinigungen, CAF, sonstige Subjekte) dazu beauftragt sind. Ausschließlich im Falle **der Erstanwendung** für das Biennium 2007 / 2008, ist der Vordruck innerhalb dem sechzigsten Tag ab Veröffentlichung der Genehmigungsmaßnahme dieses Vordruckes im Gesetzesanzeiger, auf dieselbe Art und Weise einzureichen.

#### WO DER VORDRUCK ZU FINDEN IST

Dieser Vordruck und die entsprechenden Anleitungen im elektronischen Format stehen auf der Internet-Site der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) oder auf der Internet-Site des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) zur Verfügung und können kostenlos heruntergeladen werden.

Auf derselben Internet-Site steht für Subjekte, welche typographische Systeme für die Reproduktion verwenden, auch ein elektronisches Sonderformat zur Verfügung. Für den Druck des Vordruckes müssen in jedem Fall die technischen Eigenheiten berücksichtigt werden, die in der Anlage A der Genehmigungsmaßnahme, vorgesehen sind.

#### DIE DATEN DER VEREINIGUNG

##### Steuerzeitraum

Anzuführen ist jener Steuerzeitraum für den die Zulassung zu den Begünstigungen gemäß Artikel 1, Absatz 185 des Gesetzes Nr. 296/2006 angesucht werden soll.

Für die Steuerperioden 2007 und 2008 ist die Einreichung eines einzigen Gesuches vorgesehen. Für die Inanspruchnahme der genannten Begünstigungen im Laufe des genannten Biennium, genügt die Angabe des Jahres 2007.

##### Bezeichnung

Die Bezeichnung aus dem Gründungsakt, ohne Abkürzungen anführen.

### Rechtssitz

Die Daten des Rechtssitzes müssen mit Bezug auf die Daten zur Zeit der Einreichung des Vordruckes angeführt werden. Anzugeben ist der vollständige Rechts-, Verwaltungssitz bzw. bei Fehlen dieser, der tatsächliche Sitz.

Im Feld „Kode Gemeinde“ ist der Kode des Gemeindekatasters anzuführen, welcher der Aufstellung im Anhang der Anleitungen des letzten verfügbaren UNICO Natürliche Personen, Heft 1, oder der Liste auf der Internet-Site des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen „Dipartimento per le politiche fiscali“, unter der Adresse [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) entnehmbar ist.

### Steuerdomizil

Diese Daten sind nur dann anzuführen, wenn der Steuerwohnsitz nicht mit dem Rechtssitz übereinstimmt.

### DATEN DES UNTERZEICHNENDEN VERTRETERS

Der Vordruck mit der Ersatzerklärung der Notariatsurkunde muss bei sonstiger Ungültigkeit vom gesetzlichen Vertreter der Vereinigung bzw. in Ermangelung dieses, vom Subjekt das tatsächlich die Verwaltung innehat bzw. vom rechtsgeschäftlichen Vertreter unterschrieben werden.

### DIE ERSATZERKLÄRUNG

Das erwähnte Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 228 vom 8. November 2007, erlassen in Anwendung des Art. 1, Absatz 186 des Finanzgesetzes 2007, sieht für Artikel 1 vor, dass das vorliegende Gesuch, bei sonstiger Unzulässigkeit, durch die Ausstellung einer vom gesetzlichen Vertreter der Vereinigung unterzeichneten Ersatzerklärung der Notariatsurkunde einzureichen ist, damit das Bestehen der Voraussetzungen und der Daten bestätigt wird, die von Artikel 1, Absatz 2 des genannten Dekretes Nr. 228 vom 8. November 2007 verlangt werden und für die Bildung der Aufstellung gemäß Artikel 2 des genannten Ministerialdekretes, nützlich sind.

Der Unterzeichner ist über die Verantwortung, auch über die strafrechtliche Verantwortung im Falle unwahrer Erklärungen und der sich dadurch ergebenden Verwirkungen der Begünstigungen im Sinne der Artikel 75 und 76 des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 informiert und bestätigt:

1. dass die ansuchende, von ihm vertretene Vereinigung keine Gewinnzwecke verfolgt;
2. den Betrag des Gesamteinkommens, das von der Vereinigung im Jahr vor der Einreichung des Gesuches erzielt wurde. Der Betrag ist auf die nächste Euroeinheit aufzurunden. Wird bei der ersten Einreichung die Zulassung zu den vorgesehenen Vergünstigungen für die Steuerperioden 2007/2008 beantragt, muss in der Zeile in jedem Fall, das im Jahr 2006 bezogene Gesamteinkommen angeführt werden und zwar auch dann, wenn vorliegender Vordruck im Jahr 2008, innerhalb von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der Genehmigungsmaßnahme im Gesetzesanzeiger, übermittelt wird;
3. das Jahr ab dem die Vereinigung, dauerhaft Veranstaltungen durchführt und/oder an Veranstaltungen von historischem, künstlerischem und kulturellem Interesse beteiligt ist, die mit dem Brauchtum und den Traditionen der örtlichen Gemeinschaften zusammenhängen;
4. das Jahr, ab dem die Vereinigung, Veranstaltungen von historischem, künstlerischem und kulturellem Interesse durchführt und/oder beteiligt ist, die mit dem Brauchtum und den Traditionen der örtlichen Gemeinschaften zusammenhängen.

Damit die Agentur der Einnahmen im Sinne des Artikels 4, Absatz 2 des genannten Ministerialdekretes Nr. 228/2007 die Kontrollen durchführen kann, muss der unterzeichnende Vertreter erklären, dass er im Besitz der entsprechenden Unterlagen und Berichte ist, aus denen ausdrücklich folgende Angaben hervorgehen:

5. die spezifischen Beträge für die Durchführung und/oder Beteiligung an Veranstaltungen von historischem, künstlerischem und kulturellem Interesse, die mit dem Brauchtum und den Traditionen der örtlichen Gemeinschaften zusammenhängen und ausdrücklich von den institutionellen Zielsetzungen der Vereinigung vorgesehen sind;
6. die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten, die auf die Durchführung und/oder die Beteiligung an Veranstaltungen gemäß dem vorhergehenden Punkt ausgerichtet sind und im Zuständigkeitsbereich der Vereinigung selbst bzw. aus historischen Gründen, auch an anderen Orten abgehalten werden.

### DIE VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Das Feld ist nur vom Vermittler, der das Gesuch übermittelt abzufassen und zu unterschreiben. Der Vermittler muss anführen:

- die eigene Steuernummer;
- handelt es sich dabei um eine CAF, die Einschreibenummer im Register;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung für die Übermittlung des Gesuches.